



## Samtgemeinde Scharnebeck

Begründung zur 53. Änderung des Flächennutzungsplans:

# 53. Änderung Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Scharnebeck

**Verfahrensstand: Vorentwurf**

**Datum: 09.09.2025**

|                    |  |
|--------------------|--|
| Vorhabenträger     | HoSt Bio-Energie GmbH<br>Feldkamp 74<br>48599 Gronau               |
| Stadt/Gemeinde     | Samtgemeinde Scharnebeck<br>Marktplatz 1<br>21379 Scharnebeck      |
| Zuständige Behörde | Landkreis Lüneburg<br>Auf dem Michaeliskloster 4<br>21335 Lüneburg |
| Planung            | SPCTRM Engineering GmbH<br>Lindenstraße 3<br>95615 Marktredwitz    |

## Inhalt

|       |  |    |
|-------|--|----|
| 1     | Anlass und Ziel der Planung .....  | 2  |
| 2     | Rechtsgrundlagen und Verfahren .....   | 2  |
| 3     | Übergeordnete und sonstige zu berücksichtigende Planungen .....              | 3  |
| 3.1   | Regionales Raumordnungsprogramm .....  | 3  |
| 3.2   | Flächennutzungsplan .....  | 5  |
| 3.3   | Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 14 „Biogasanlage“ .....                  | 6  |
| 4     | Ziel und Zweck der Planung .....   | 6  |
| 4.1   | Geltungsbereich .....  | 7  |
| 4.2   | Wirtschaft/Landwirtschaft .....  | 7  |
| 4.3   | Wohnen, Soziales/Freizeit und Erholung .....                                 | 8  |
| 4.4   | Baustruktur und Umweltschutz .....   | 8  |
| 4.4.1 | Umweltprüfung mit integrierter Eingriffsregelung .....                       | 8  |
| 4.4.2 | Verträglichkeit mit Schutzgebieten und gesetzlich geschützten Biotopen ..... | 9  |
| 4.4.3 | Vorbeugender Artenschutz .....   | 9  |
| 4.5   | Verkehrliche Erschließung .....  | 9  |
| 4.6   | Bau- und Bodendenkmalschutz .....  | 10 |
|       | Verfahrensvermerke .....   | 11 |

## 1 Anlass und Ziel der Planung

Mit der 39. Änderung des Flächennutzungsplans (2015), in Verbindung mit dem parallel eingeleiteten Bebauungsplan Nr. 14 wurde 2015 dem Umstand Rechnung getragen, dass die Biogasanlage nicht mehr als privilegiert anzusehen ist – dies ergab sich aus der Erhöhung der produzierten Gasmenge und dem Betreiberwechsel, da die Anlage nun nicht mehr einer Hoflage zuzuordnen war. Darüber hinaus wird es unter bestimmten Voraussetzungen einen Betreiberwechsel geben.

Der Betreiber wird dann die HoSt Bio-Energie GmbH, Feldkamp 74, 48599 Gronau sein. Der zukünftige Betreiber beabsichtigt nun die Anlage zu erweitern und umzustrukturieren. Dies erfordert neben der Änderung des Bebauungsplans auch die Änderung des Flächennutzungsplans.

Auf Basis der beiden Pläne aus dem Jahr 2015, unter Einbeziehung eines Vorhaben- und Erschließungsplans, erfolgt nun die 53. Änderung des Flächennutzungsplans. Parallel dazu erfolgt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 – zuvor „Biogasanlage“, jetzt „Bebauungsplan Nr. 14 – Sondergebiet (SO) Erneuerbare Energieerzeugungen – Bioenergiefläche“

Dadurch wird die planungsrechtliche Grundlage für die Umstrukturierung und Erweiterung der Biogasanlage geschaffen.

Abweichend zur bisherigen Fahrweise der Anlage soll das anfallende Gas nicht mehr verstromt, sondern einer Biomethanaufbereitung zugeführt werden, um das entstehende Gas in das allgemeine Gasnetz einzuspeisen.

Dies entspricht den Zielen der Samtgemeinde/Gemeinde Scharnebeck verstärkt einen Beitrag zur Nutzung regenerativer Energien zu leisten.

Der Rat der Samtgemeinde Scharnebeck hat in seiner Sitzung vom 23.04.2025 die 53. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Zeitgleich wurde der Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. §3 Abs. 1 i.V.m. §4 Abs. 1 BauGB gefasst.

Damit will die Samtgemeinde Scharnebeck dafür Sorge tragen, dass die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Entwicklung der bestehenden Biogasanlage langfristig möglich und gesichert wird.

## 2 Rechtsgrundlagen und Verfahren

Grundlage für die Änderung des Flächennutzungsplans sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 - Dieses Bauleitplanverfahren wurde mit dem Aufstellungsbeschluss vom 25.06.2025 förmlich eingeleitet.
- das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 - VORIS 20300 -), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3)
- Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990, Zuletzt geändert durch Gesetz am 03.07.2023

Parallel hierzu ändert die Gemeinde Scharnebeck den rechtswirksamen, vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 gemäß §8 Abs. 3 BauGB.

## **3 Übergeordnete und sonstige zu berücksichtigende Planungen**

### 3.1 Regionales Raumordnungsprogramm

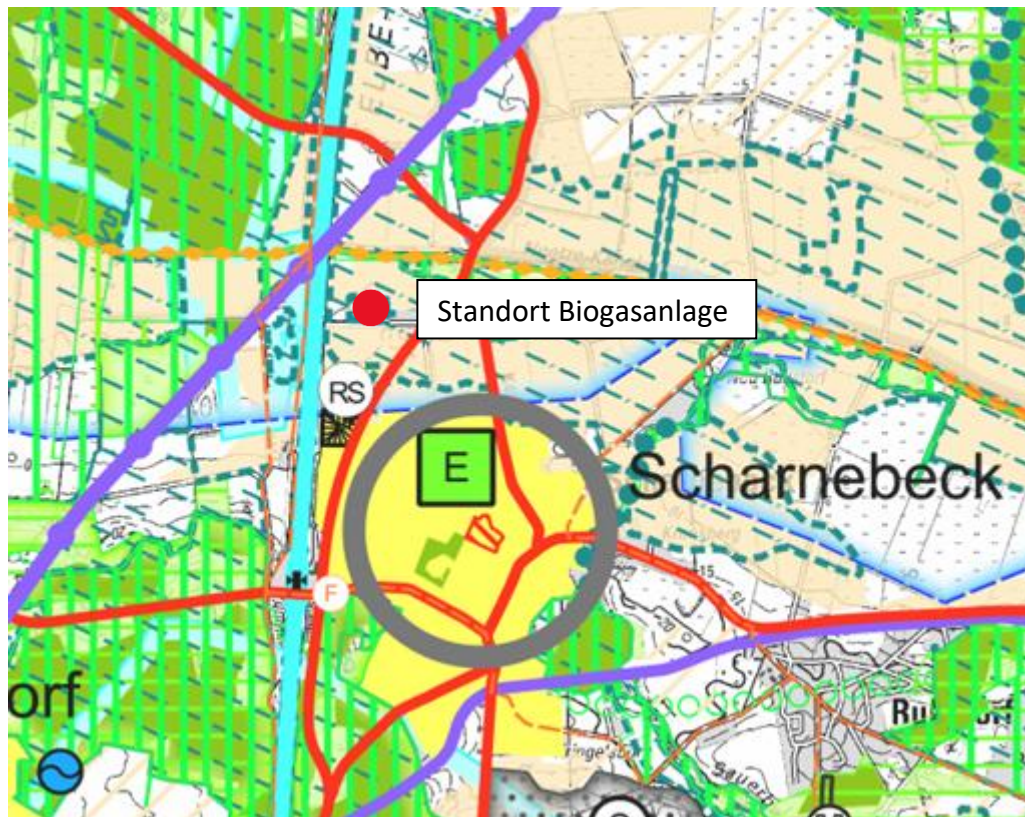
Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2025

„Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Lüneburg wird derzeit neu aufgestellt. Dies dient der Anpassung an die umfangreichen Änderungen des Niedersächsischen Landes-Raumordnungsprogramms (LROP), gesetzlicher Novellierungen u. a. für die Windenergie und den Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH) sowie der Festlegung eigener Zielsetzungen für die zukünftige Entwicklung des Landkreises im RROP.“ ([www.landkreis-lueneburg.de](http://www.landkreis-lueneburg.de))

Grundsätzliche Ziele der Raumordnung, die XX. Änderung des FNP betreffend sind:

- Förderung regenerativer Energien und Klimaschutz – Beitrag zur Erreichung der kommunalen und überregionalen Klimaschutzziele; Verringerung von Treibhausgasemissionen durch den Einsatz regenerativer Rohstoffe; Umsetzung der Ziele der Energiewende auf lokaler Ebene
- Nutzung regional erzeugter Biomasse – Effiziente, klimafreundliche Strom- und Wärmeerzeugung; Verwertung von landwirtschaftlichen Reststoffen und organischen Nebenprodukten; Reduktion von Methanemissionen aus offener Lagerung durch geschlossene Gärverfahren
- Aufbau und Ausbau dezentraler Wärmenetze – Versorgung kommunaler Einrichtungen, Gewerbebetriebe und privater Haushalte mit Wärme aus regenerativer Energie; Langfristige Sicherung einer nachhaltigen und verlässlichen Energieversorgung; Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern
- Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung – Schaffung zusätzlicher Einnahmemöglichkeiten für die Landwirtschaft; Regionale Wertschöpfung und Sicherung von Arbeitsplätzen; Beitrag zur strukturellen Entwicklung und Eigenständigkeit der Kommune
- Steuerung und Bündelung technischer Energieinfrastrukturen – Konzentration von Energieanlagen an geeigneten Standorten außerhalb sensibler Siedlungsbereiche; Minimierung von Nutzungskonflikten durch geordnete Planung; Verbesserung der Akzeptanz durch planungsrechtliche Steuerung

*Darstellung des Änderungsbereichs und seiner Umgebung im derzeitigen Plan zum RROP des Landkreises Lüneburg*



Quelle: Landkreis Lüneburg, Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüneburg; 1. Entwurf Dezember 2022 (unmaßstäblicher Ausschnitt)

Der Umgebungsbereich der bestehenden Biogasanlage ist in der Übersichtskarte derzeit als:

1. Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und
2. Vorbehaltsgebiet Biotopverbund

Ausgewiesen. Der Bereich der bestehenden Biogasanlage ist davon ausgenommen.

Der nördlich gelegene Neetzekanal (ca. 200m) bleibt Bestandteil des FFH-Gebietes (Natura 2000) – 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“.

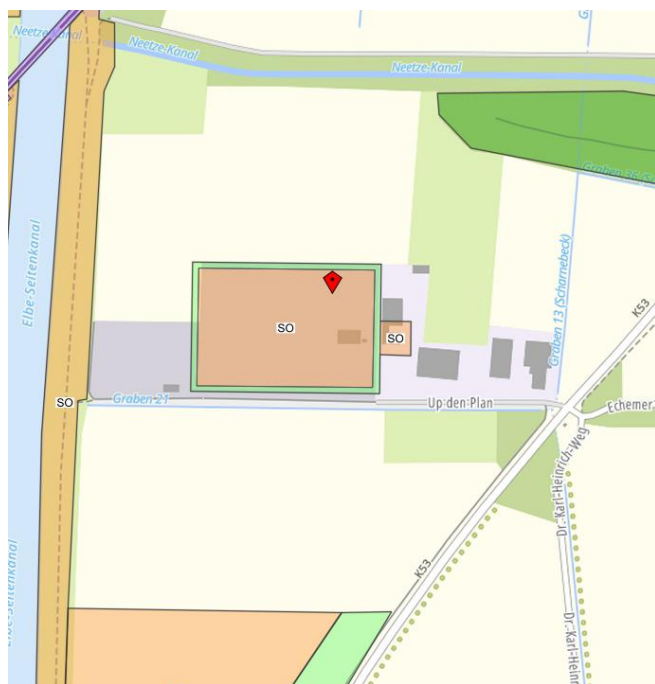
Westlich des Plangebietes verläuft in etwa 100 m Entfernung der schiffbare Elbe Seitenkanal von Norden nach Süden.

Des Weiteren finden sich in der Umgebung die Bahnstrecke Lüneburg-Lübeck (nord-westlich des Standorts), sowie Kreisstraßen von überörtlicher Bedeutung.

Ziel der Raumordnung ist neben der Förderung erneuerbarer Energien, wozu auch die Nutzung von Biomasse zählt, Autarkie auf dem Energiesektor zu erreichen und so einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

## 3.2 Flächennutzungsplan

In der wirksamen 39. Änderung des Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 2015 ist der Bereich der bestehenden Biogasanlage als „Sondergebiet Bioenergie“ ausgewiesen. Der Bereich des rechtskräftigen B-Plans Nr. 14 ist im gültigen Flächennutzungsplan von landwirtschaftlichen Flächen umgeben, wobei ein Teil der geplanten Erweiterungsfläche bereits als „Industrie- und Gewerbefläche dargestellt ist (zwischen SO-Biogas und SO ESK).



Auszug aus dem gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Scharnebeck (unmaßstäblich)

Westlich grenzt der Elbe-Seiten-Kanal mit einem kanalbegleitenden Sondergebiet an. Nördlich liegt der Neetze-Kanal. Nordöstlich befindet sich entlang der Neetze ein Waldstück. Östlich befindet sich eine lockere Bebauung, gefolgt von der Kreisstraße (K53) und dem Graben 13 (Scharnebeck).

Entlang der Erschließungsstraße „Up den Plan“ verläuft der Graben 21.

Südlich schließt ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Sportboot-Hafengebiet/Freizeitaktivitäten. Der Abstand beträgt ~ 300,00 m

Die nächstgelegenen Wohnbauflächen liegen in einer Entfernung von mehr als 480,00 m südöstlich der Biogasanlage (vom unteren Rand gemessen) und sollen lt.

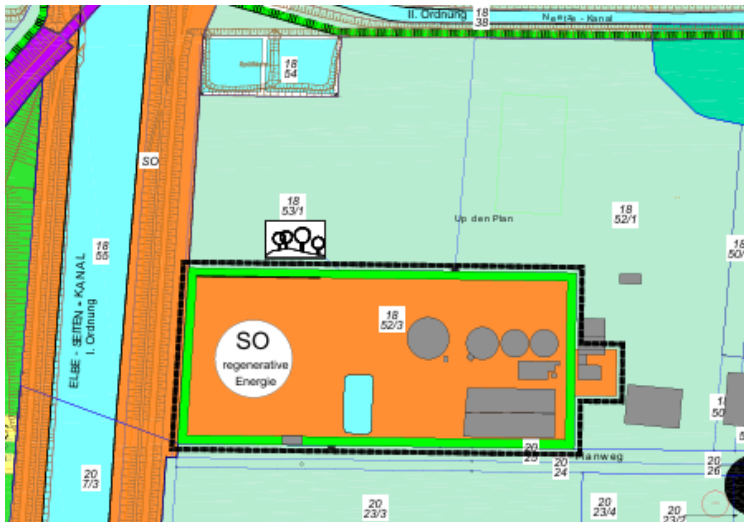
Flächennutzungsplan durch ausgedehnte Grünbereiche (Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft) am Nordrand der Wohnbauflächen zur Umgebung hin abgegrenzt werden.



Ziel ist auch der schonende Umgang mit den natürlichen Recourcen und der Schutz der Umwelt. Dies wird erreicht durch ein platzsparendes Flächenmanagement und die Führung der Anlage in geschlossenen Systemen.

Eine detaillierte Beschreibung findet sich in der Begründung und im Umweltbericht zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14.

## 4.1 Geltungsbereich



Der Geltungsbereich der 53. Änderung des Flächennutzungsplans liegt am nordwestlichen Rand der Ortslage Scharnebeck und umfasst das Flurstück 52/3 und Teile des Flurstücks 53/1, Flur 18 in der Gemarkung Scharnebeck (geplant ist die Vereinigung der Flurstücke zum Flurstück 52/3). Der aktuelle Geltungsbereich des SO-Biogases umfasst ca. 2,9 ha. Für die Erweiterung werden ca. 1,75 ha zusätzlich benötigt. Der Geltungsbereich der 53.

Änderung umfasst somit rd. 4,65 ha und ist deckungsgleich mit der in Aufstellung befindlichen 1. Änderung des B-Plan Nr. 14 Sondergebiet (SO) Erneuerbare Energieerzeugungen – Bioenergiefläche.

Landschaftlich fügt sich der Standort in das bestehende Siedlungs- und Freiraumgefüge ein. Die Sichtbeziehungen aus dem Ortskern heraus sind begrenzt, wodurch eine landschaftsbildverträgliche Integration erleichtert wird.

Die geplante Änderung betrifft ausschließlich die für das Vorhaben erforderlichen Teilflächen. Der Eingriff in den Außenbereich wird damit auf das planerisch erforderliche Mindestmaß beschränkt. Die gute infrastrukturelle Anbindung und die Nähe zu potenziellen Wärmeabnehmern begünstigen den Standort zusätzlich.

Eine detaillierte Beschreibung der baulichen Maßnahmen findet sich im Bericht zur, parallel in Aufstellung befindlichen 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 „Sondergebiet (SO) Erneuerbare Energieerzeugungen – Bioenergiefläche“.

## 4.2 Wirtschaft/Landwirtschaft

Unter Einbeziehung der örtlichen Landwirte zur Lieferung der Biomasse sollen hier neue Arbeitsplätze entstehen (4-10).

Zudem kommt dem Betrieb als ortsansässiger Steuerzahler eine gewisse Bedeutung zu. Ziel der Änderung und Erweiterung der Anlage ist auch den Bestand und Betrieb für die Zukunft zu sichern.

### 4.3 Wohnen, Soziales/Freizeit und Erholung

Die Anlage, insbesondere die geplante Erweiterung befindet sich in ausreichendem Abstand zu den bestehenden Wohngebieten (>500 m). Darüber hinaus sind den Wohngebieten im gültigen Flächennutzungsplan Grünflächen vorgelagert, ergänzt durch Straßenbegleitende Baumreihen. Die Biogasanlage soll zudem eine umlaufende Eingrünung erhalten.

Inwieweit der Bereich im Rahmen der Neuaufstellung des RROP-Landkreis Lüneburg seine Funktion als Vorranggebiet für die Naherholung behält, ist noch nicht geklärt.

### 4.4 Baustruktur und Umweltschutz

Mittels der örtlichen Bauvorschriften wurde bereits für den Planbereich eine dem Landschafts-/Ortsbild angemessene Gestaltung der zulässigen baulichen Anlagen festgesetzt. Dies wird im Rahmen des Berichts zur parallel in Aufstellung befindlichen 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 Sondergebiet (SO) Erneuerbare Energieerzeugungen – Bioenergiefläche detailliert ausgeführt.

Im Umweltbericht zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 Sondergebiet (SO) Erneuerbare Energieerzeugungen – Bioenergiefläche werden die Umweltschutzrelevanten Belange detailliert beschrieben. Besonderes Augenmerk liegt hier auf:

- dem schonenden Umgang mit dem Schutzgut Boden – flächensparendes Bauen
- die besondere Berücksichtigung des Schutzgut Mensch – Senkung von Emissionswerten auf das geringstmögliche Niveau durch modernste Technik und Anordnung der Baukörper; Eingrünung der gesamten Anlage
- die besondere Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und des Landschaftsbildes – im Rahmen der Prüfung der Belange des Natur- und Umweltschutzes wird derzeit eine standortbezogene artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

Zum Schutz des Landschaftsbildes kommen die örtlichen Bauvorschrift zum Tragen. Die gesamte Anlage soll umlaufend mit Gehölzen eingegrünt werden.

Derzeit wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt (eine erste Einschätzung fand bereits Eingang in den Umweltbericht zum B-Plan. Darüber hinaus werden die bestehenden umweltrelevanten Untersuchungen, wie z. B. die Biotopkartierung 7000, die Brutvogelkartierung und Reptilienerfassung für das Plangebiet (2025), sowie die Maßgaben, die sich aus dem Vorhandensein von FFH-Gebieten und Landschaftsschutzgebieten ergeben.

- Eine saP ist derzeit in Arbeit (Vorabinformationen wurden in den Umweltbericht zum B-Plan aufgenommen)

#### 4.4.1 Umweltprüfung mit integrierter Eingriffsregelung

Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes werden im Umweltbericht mit integrierter Eingriffsregelung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 Sondergebiet (SO) regenerative Energien unter Einbeziehung der standortbezogenen artenschutzrechtlichen Prüfung erfasst und ausführlich dokumentiert.

Der Umweltbericht ist eigenständiger Bestandteil des Bebauungsplans und ist diesem beigelegt.

Die Umweltprüfung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB umfasst die Darstellung der Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter Pflanzen / Tiere / biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima / Luft, Fläche, Landschaft, Mensch und Kultur- und sonstige Sachgüter.

Durch die Vorgaben der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 14 werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Gemäß § 18 BNatSchG ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zu entscheiden, sofern durch die Aufstellung von Bebauungsplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Nach § 1a Abs. 3 BauGB sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen (Eingriffsregelung).

Die im Umweltbericht integrierte Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung hat ergeben, dass die Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig im Plangebiet ausgeglichen werden können.

[DL1]

#### 4.4.2 Verträglichkeit mit Schutzgebieten und gesetzlich geschützten Biotopen

Die umgebenden Schutzgebiete werden durch die Planung nicht berührt.

Aufgrund der Nähe des des FFH-Gebietes (Natura 2000) – 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ und des LSG (nordöstlich von Lüneburg/nordwestlich von Scharnebeck) wird untersucht, ob die geplante Bebauung den Schutzzielen dieser Schutzgebiete zuwider läuft (siehe hierzu Kap. XX des Umweltberichtes).

Nach bisherigem Kenntnisstand sind negative Auswirkungen auf die Schutzgebiete nicht zu erwarten.

In die Untersuchungen einbezogen wurden auch die gesetzlich geschützten Biotope:

- 23230 – Mähwiese am Ortsrand nördlich Scharnebeck – Abstand > 500 m südöstlich der Anlage
- 23528 – Insee Scharnebeck (5407) mit 5408-Insel im Insee, 5409-Weidengebüsch am Insee – westlich des Elbe-Seiten-Kanals (ESK)

Die Naturschutzgebiete NSG LÜ 158 Bennerstedt und NSG Lü 025 Bültenmoor liegen in ausreichender Entfernung (>1,0 km) zum Plangebiet.

Die Prüfung hat ergeben, dass bei Einhaltung und Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbleiben werden.

#### 4.4.3 Vorbeugender Artenschutz

Im Rahmen der vorgeschalteten Datenerhebung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 wird derzeit eine artenschutzrechtliche Vorprüfung in Bezug auf Vögel und Amphibien durchgeführt. Hierzu gibt es noch keinen offiziellen Bericht, lediglich eine Vorabinformation. Das Ergebnis der Vorabinformation wurde in den Umweltbericht zum B-Plan eingearbeitet.

## 4.5 Verkehrliche Erschließung

Die Anbindung erfolgt weiterhin ausschließlich über die Straße Up den Plan an die Kreisstraße 53.

Das Verkehrsaufkommen wird sich leicht erhöhen, jedoch zumutbare Grenzwerte nicht überschreiten.

## 4.6 Bau- und Bodendenkmalschutz

Derzeit sind keine im Plangebiet befindlichen Bodendenkmale bekannt. Für den Fall, dass bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Bodenfunde gemacht werden, sind diese gemäß §14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und sind umgehend der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 799-2120 unverzüglich zu melden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet

## Verfahrensvermerke

Diese Begründung mit der Planzeichnung der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat im Parallelverfahren mit der Begründung, der Planzeichnung, dem Umweltbericht und dem Vorhaben- und Erschließungsplan der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 14 Sondergebiet (SO) „Erneuerbare Energieerzeugungen – Bioenergiefläche“ in der Zeit vom ..... bis zum ..... öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Diese Begründung ist gemäß § 5 Abs. 5 BauGB der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes beigelegt.

Scharnebeck, den.....

.....  
Bürgermeister Samtgemeinde Scharnebeck  
Laars Gerstenkorn